



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Januar 2016	Nr. 1
------	--	-------

Verlagerung von Veröffentlichungsinhalten von Amtsblatt Teil II in Teil I

Neues Unternehmen für Satz, Korrektur, Druck und Vertrieb des Amtsblattes ab 30. Dezember 2015

Durch das Gesetz zur Änderung des Amtsblattgesetzes vom 1. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 932) werden Inhalte, die bisher im Amtsblatt Teil II veröffentlicht wurden, in das Amtsblatt Teil I verlagert. Somit werden zukünftig unter anderem der Krankenhausplan, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlasse der Landesverwaltung sowie alle Stellenausschreibungen der Landesverwaltung und Bekanntmachungen in Bezug auf Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheide in ausschließlich elektronischer Form in Teil I veröffentlicht. Eine vollständige Auflistung der zukünftigen Inhalte des Amtsblattes Teil I finden Sie im § 3 Absatz 2 des Amtsblattgesetzes. Veröffentlichungen, die bisher unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in Teil II des Amtsblattes veröffentlicht wurden, bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Die Arbeiten für Satz, Korrektur, Druck, informationstechnische Aufbereitung und Vertrieb des Amtsblattes erfolgten bisher durch die Saarländische Druckerei und Verlag GmbH und die juris GmbH. Ab dem Jahr 2016 werden diese Arbeiten zukünftig durch TypoServ Gesellschaft für Satz und Druck mbH und die juris GmbH durchgeführt. Auf der letzten Seite finden Sie die angepassten Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung vom 30. Dezember 2015 in Kraft und schlagen sich erstmals in der neuen Amtsblattausgabe des Teil I und Teil II vom 14. Januar 2016 nieder.

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Vom 8. Dezember 2015	3
Verordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald“ (6308-301). Vom 9. Dezember 2015	3
Berichtigung der Verordnung vom 4. November 2015 über das Naturschutzgebiet „Kuhnenwald-Huhngrund“ (N 6507-305). Vom 7. Dezember 2015	6
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Umgebung Böckweiler (westl.)“ L 6809-304. Vom 21. Dezember 2015	8
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis. Vom 18. Dezember 2015	15
Berichtigung der Verordnung vom 2. November 2015 über das Naturschutzgebiet „Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“ (N 6709-302) Vom 9. Dezember 2015	17
Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 2016. Vom 23. Dezember 2015	17
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschule) und an der Hochschule der Bildenden Künste – Saar, die nicht in das Verfahren der „Stiftung für Hochschulzulassung“ einbezogen sind, für das Studienjahr 2015/2016. Vom 23. Dezember 2015	18
Verordnung über die Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit den Berufen Erzieherin oder Erzieher sowie Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger. Vom 18. Dezember 2015	19
Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Vom 1. Januar 2016	19
Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Saarlandes (VV-HS). Vom 30. November 2015	23
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung zur Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum (FRL-Breitband). Vom 22. Dezember 2015	24
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main, Herrn Mudiyansele Ranjith Gunaratna. Vom 14. Dezember 2015	24
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Kuwait in Frankfurt am Main, Herrn Dherar Naser I Alnajran Altuwaijri. Vom 14. Dezember 2015	24
Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Vom 22. Dezember 2015	24
Stellenausschreibung der Geschäftsstelle der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz	25
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz. Vom 5. Januar 2016	26

A. Amtliche Texte

Verordnungen

1 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund

- des § 3 Absatz 1 und des § 18 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. 2015 AT 13.07.2015 V1), hinsichtlich Artikel 1 Nummer 2

verordnet die Landesregierung,

auf Grund

- des § 14 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Agrarwirtschaft vom 15. Juli 2003 (Amtsbl. S. 2056), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. April 2015 (Amtsbl. I S. 269) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Agrarzahlforderungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), hinsichtlich Artikel 1 Nummer 1

verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 6. Dezember 2006 (Amtsbl. S. 2158, 2228, 2229), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 2011 (Amtsbl. I S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Flächenidentifizierung

(1) Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf die landwirtschaftliche Parzelle (Schlag) im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 2 der InVeKoS-Verordnung.

(2) Die in § 18 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung genannte Mindestgröße von landwirtschaftlichen Parzellen beträgt 0,1 Hektar.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Dezember 2015

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon

2 Verordnung über die Bestimmung der Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald“ (6308-301)

Vom 9. Dezember 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 1842 über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald) vom 12. November 2014 (Amtsbl. I 2015 S. 170) in der derzeit geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur Konkretisierung des § 4 Absatz 2 des Staatsvertrags vom 4. Oktober 2014 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Amtsbl. I 2015 S. 170) in der derzeit geltenden Fassung:

§ 1

Regelungsbereich

(1) Der Regelungsbereich der Verordnung umfasst im Nationalpark Hunsrück-Hochwald die in den Gemein-

den Nohfelden und Nonnweiler gelegenen und in einer Detailkarte 1:6.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichneten prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206 S.7) in der derzeit geltenden Fassung:

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio Acerion*)

91 EO Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*)

91D1 Birken-Moorwald

und die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

4030 Trockene europäische Heiden

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo Fagetum*)

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario Carpinetum*)

sowie die Arten und ihre Lebensräume nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

die Arten und ihre Lebensräume nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 20 S. 7) in der derzeit geltenden Fassung:

A 223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

A 224 Grauspecht (*Picus canus*)

A 236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

A 228 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

und die Art nach Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie:

A 212 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

(2) Die Karte und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Obers-

te Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung kann bei den Gemeinden Nohfelden und Nonnweiler eingesehen werden.

§ 2

Erhaltungsziele

Erhaltungsziele sind die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne des § 7 Absatz 1, Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) in der derzeit geltenden Fassung für die unter § 1 genannten Lebensräume und Populationen der Arten.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist im Hinblick auf die Gesamtheit der Einwirkungen auf sie und die möglichen langfristigen Auswirkungen auf die Verbreitung und die Größe der Populationen innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Arten.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiter vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 9. Dezember 2015

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

